

1. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 05.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG v. 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 20.10.2006 BGBl. 2006 I S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Wer wiederholt in grober Weise die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. WBL hat in diesen Fällen das Recht, den Behälter einzuziehen. Die Stadt wird das gebührenpflichtige Restabfallvolumen entsprechend heraufsetzen und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorschreiben. ***Der Entzug des Bioabfallbehälters kann auf Antrag des Eigentümers frühestens nach einem Kalenderjahr zurückgenommen werden.***

Abfälle zur Verwertung, die nicht direkt bei ihrer Entstehung satzungsgemäß getrennt gesammelt werden, gelten als Restabfall im Sinne dieser Satzung.

§ 2

§ 13 wird um **Abs. 9** ergänzt:

Die Einsammlung des Restabfalls und des Bioabfalls erfolgt ab 01.07.2010 durch den Einsatz eines Behälteridentifikationssystems. Die Behälter sind mit einem Barcode-Etikett zu versehen, das von der Stadt Lünen zur Verfügung gestellt wird. Der Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, das Etikett fachgerecht, gem. Klebeanleitung, an den Behältern anzubringen, sofern nicht bereits mit Etiketten ausgestattete Behälter durch WBL zugestellt werden. Vom Stichtag 01.07.2010 an werden nur noch Behälter mit Barcode-Etikett entleert.

§ 3

§ 25 Abs. 1 wird um Buchstabe h ergänzt:

entgegen § 13 Abs. 9 die Abfallbehälter nicht entsprechend der Anleitung mit Barcode-Etiketten ausstattet.

§ 4

§ 25 Abs. 1 wird um Buchstabe i ergänzt:

entgegen § 13 Abs. 9 die Abfallbehälter mit einem Barcode-Etikett ausstattet, das nicht von der Stadt Lünen zur Verfügung gestellt ist.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hans Wilhelm Stodollick

Bürgermeister